

# GR\_GERICHTE S 2017 98 vom 10. April 2018

GR Gerichte, 2018-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2017 98](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2017_98)

FR: GR\_GERICHTE S 2017 98 du 10 avril 2018

IT: GR\_GERICHTE S 2017 98 del 10 aprile 2018

## Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 10

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus den Akten keine Indizien gegen die Zuverlässigkeit der schlüssigen versicherungsinternen Beurteilung des Vertrauensarztes, Dr. med. H. \_\_\_\_\_, vom 20. Januar 2017 (Bg-act. 16) ergeben, zumal diese insbesondere durch das Ergebnis der bildgebenden Untersuchung vom 16. September 2016 (Bg-act. 6) und durch die übrigen medizinischen Akten gestützt wird. Damit kommt dieser vertrauensärztlichen Beurteilung voller Beweiswert zu und die Beschwerdegegnerin hat zu Recht darauf abgestellt. Zwischen den geklagten Schulterbeschwerden links und dem Unfallereignis vom 10. Mai 2016 besteht folglich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein natürlicher Kausalzusammenhang. Die Beschwerdegegnerin hat demzufolge zu Recht

- 22 - ihre Versicherungsleistungen für das Unfallereignis vom 10. Mai 2016 per 16. September 2016 mangels eines natürlichen Kausalzusammenhangs eingestellt. Aus diesen Gründen erweisen sich die angefochtenen Einspracheentscheide vom 5. Mai 2017 und 29. Mai 2016 als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobenen Beschwerden abzuweisen sind.

### E. 11

Gerichtskosten werden vorliegend keine erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungsstreitigkeiten gemäss Art. 61 lit. a ATSG grundsätzlich kostenlos ist. Die Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.